

Landkreis Uckermark

**Gewährung von Zuwendungen zur Förderung
von Maßnahmen zum strukturellen Ausbau von
Frühen Hilfen**

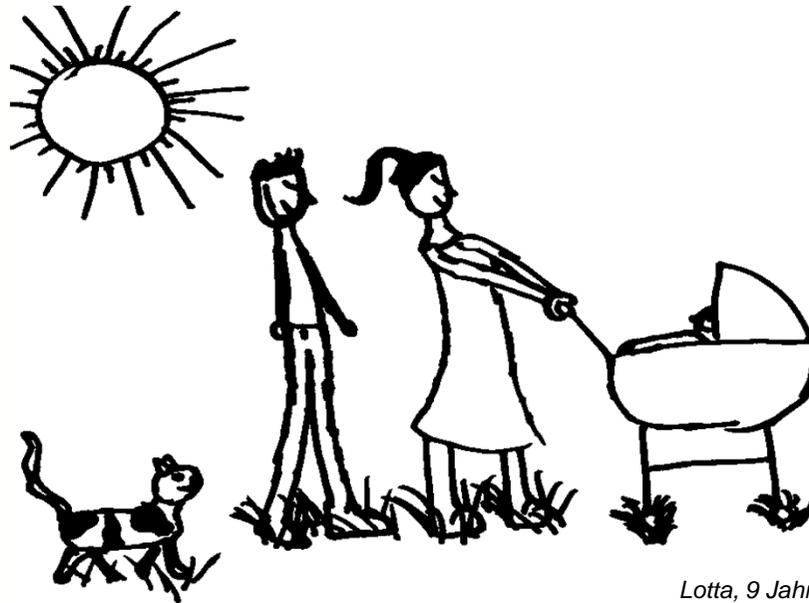
- Überarbeitung der Förderrichtlinie-

Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung am 23.04.2019

Die Notwendigkeit zur Überarbeitung

Die Förderrichtlinie „Frühe Hilfen über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Bundesstiftung Frühe Hilfen bzw. zum strukturellen Ausbau von Frühen Hilfen“ ist seit dem 20.03.2018 in Kraft. Im Rahmen der Durchführung und Bewirtschaftung der Richtlinie ist es angezeigt, dass die Verwaltung die Richtlinie evaluiert und ggf. Änderungen und Anpassungen vorschlägt.

Zielstellungen und neue Handlungsansätze 2019



Synopse zur Förderrichtlinie Frühe Hilfen über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Bundesstiftung Frühe Hilfen bzw. zum strukturellen Ausbau von Frühen Hilfen über Änderungen im Rahmen der Evaluierung der Fördergrundsätze.

Folgende Übersicht (Synopse) zeigt die zu ggf. ändernden Textpassagen in der aktuellen und künftigen Fassung **als Vorschlag** auf.

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage, Ziel

...

Mit der Förderrichtlinie werden die Ziele der Bundesstiftung Frühe Hilfen (gem. § 3 Abs. 4 KKG) und der Präventionskonzeption Frühe Hilfen des Landkreises Uckermark umgesetzt. Die zu fördernden Maßnahmen, Projekte und Angebote ergänzen und unterstützen die zentralen Netzwerkaktivitäten des Jugendamtes und sollen die örtlichen Angebote der Frühen Hilfen weiterentwickeln und damit Versorgungslücken für bestimmte Zielgruppen schließen.

...

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage, Ziel

...

Mit der Förderrichtlinie werden die Ziele der Bundesstiftung Frühe Hilfen (gem. § 3 Abs. 4 KKG) und **inhaltlich Maßgaben** der Präventionskonzeption Frühe Hilfen des Landkreises Uckermark umgesetzt. Die zu fördernden Maßnahmen, Projekte und Angebote ergänzen und unterstützen die zentralen Netzwerkaktivitäten des Jugendamtes und sollen die örtlichen Angebote der Frühen Hilfen weiterentwickeln und damit Versorgungslücken für bestimmte Zielgruppen schließen.

...

Seite 5

Nicht gefördert werden

...

Beratungsleistungen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG),
Maßnahmen, die der allgemeinen Gesundheitsförderung dienen,
Maßnahmen, die keinen direkten Bezug zu den Frühen Hilfen haben.

Seite 5

Nicht gefördert werden

...

Beratungsleistungen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG),
Maßnahmen, die der allgemeinen Gesundheitsförderung dienen (**wie z. B. Baby- oder Schwangeren-Yoga**),
Maßnahmen, die keinen direkten Bezug zu den Frühen Hilfen haben,
Maßnahmen, die sich nicht an die Zielgruppe (0-3 Jahre) richten sowie Maßnahmen, die (Nachhaltigkeit).

Allgemeine Bestimmungen

...

2. Zuschüsse können nur im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel im jeweiligen Haushaltsjahr gewährt werden. Sie sind antrags- und nachweispflichtig. Eine Übertragung von Fördermitteln in andere Haushaltsjahre ist nicht möglich.

Allgemeine Bestimmungen

...

2. Zuschüsse können nur im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel im jeweiligen Haushaltsjahr gewährt werden. Sie sind antrags- und nachweispflichtig. Eine Übertragung von Fördermitteln in andere Haushaltsjahre ist nicht möglich.

(Sollübertragung möglich?)

Seite 7

...

19. Zur inhaltlichen Umsetzung von Angeboten Frühe Hilfen sind durch den Antragssteller vorrangig Förderungen aus der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Bundesstiftung Frühe Hilfen (B) zu nutzen.

Seite 7

...

19. Zur inhaltlichen Umsetzung von Angeboten Frühe Hilfen sind durch den Antragssteller vorrangig Förderungen aus der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Bundesstiftung Frühe Hilfen (B) zu nutzen.
20. **Alle Veröffentlichungen und Verlautbarungen (z. B. Presseerklärung, Publikationen, Arbeitsmaterialien, Berichte, Ankündigungen, Einladungen) sind mit dem Hinweis „Gefördert (...)“, zu versehen und im Vorfeld mit dem Jugendamt abzustimmen.**

Seite 10

A.5 Antragsfrist

A.5.1 Für das Förderjahr 2018 sind die Anträge nach Inkrafttreten mit einer Frist bis zum 31.07.2018 einzureichen.

A.5.2 Mit einer Frist bis zum 30.09. des laufenden Kalenderjahres sind Anträge für Maßnahmen ab dem 01.01. des Folgejahres einzureichen.

Seite 10

A.5 Antragsfrist

A.5.1 **entfällt**

A.5.2 Mit einer Frist bis zum **31.08.** des laufenden Kalenderjahres sind Anträge für Maßnahmen ab dem 01.01. des Folgejahres einzureichen.

Seite 11

**B Richtlinie über die
Gewährung von
Zuwendungen zur
Förderung von Maßnahmen
zum strukturellen Ausbau
von Frühen Hilfen**

B.1 Gegenstand der Förderung

...

B.1.2 Förderfähig sind auf Grundlage der Präventionskonzeption Frühe Hilfen des Landkreises Uckermark, Personal- und Sachkosten von Projekten, Maßnahmen und Angeboten, die den folgenden Handlungsfeldern zuzuordnen sind:

Seite 11

**B Richtlinie über die
Gewährung von
Zuwendungen zur Förderung
von Maßnahmen zum
strukturellen Ausbau von
Frühen Hilfen**

B.1 Gegenstand der Förderung

...

B.1.2 Förderfähig sind auf Grundlage der Präventionskonzeption Frühe Hilfen des Landkreises Uckermark, Personal- und Sachkosten von Projekten, Maßnahmen und Angeboten, **die in gemeinsamer Erarbeitung mit dem Jugendamt erfolgen und den** folgenden Handlungsfeldern zuzuordnen sind:

Seite 12

B.3 Zuwendungsvoraussetzungen

B.3.1 Eine Zuwendung für die unter B.1.2 genannten Maßnahmen wird unter den Voraussetzungen gewährt, dass es sich um konkrete Angebote der Frühen Hilfen handelt, die

1. sich an werdende Mütter und Väter und an Familien mit Kindern im Alter von 0 bis unter 3 Jahren richten und

Seite 12

B.3 Zuwendungsvoraussetzungen

B.3.1 Eine Zuwendung für die unter B.1.2 genannten Maßnahmen wird unter den Voraussetzungen gewährt, dass es sich um konkrete Angebote der Frühen Hilfen handelt, die

1. sich **eindeutig** und **nachweislich** an werdende Mütter und Väter und an Familien mit Kindern im Alter von 0 bis unter 3 Jahren richten (**Zielgruppe der Frühen Hilfen**) und

Seite 12

B.3 Zuwendungsvoraussetzungen

2. einen niedrigschwelligen Zugang gewährleisten, damit die Hemmschwelle an diesen Maßnahmen zu partizipieren insbesondere für Betroffene, die in der Regel nur schwer mit familienfördernden Maßnahmen zu erreichen sind, gesenkt wird,

Seite 12

B.3 Zuwendungsvoraussetzungen

2. einen niedrigschwelligen Zugang gewährleisten, damit die Hemmschwelle an diesen Maßnahmen zu partizipieren insbesondere für Betroffene, die in der Regel nur schwer mit familienfördernden Maßnahmen zu erreichen sind, gesenkt wird (hierzu gehören insbesondere Maßnahmen, die im ländlichen Raum angesiedelt sind und eine Türöffnerfunktion haben),

Seite 12

B.3 Zuwendungsvoraussetzungen

3. in ein für Frühe Hilfen
zuständiges Netzwerk
eingebunden sind,

Seite 12

B.3 Zuwendungsvoraussetzungen

3. in ein für Frühe Hilfen
zuständiges Netzwerk
eingebunden sind
(Zusammenarbeit im Netzwerk ist
zu erläutern),

Seite 12

B.3 Zuwendungsvoraussetzungen

4. in der Primär- oder in der Sekundärprävention verankert sind und

5. die im Sozialraum bedarfsgerecht verortet sind.
Dabei steht die Förderung der Erziehungs- und Versorgungskompetenz von Familien in prekären Lebenslagen im Vordergrund.

Seite 12

B.3 Zuwendungsvoraussetzungen

4. in der Primär- oder in der Sekundärprävention verankert sind und **die sich nicht um intervenierende Dienste unterschiedlicher Sozialleistungssysteme handeln** und

5. die im Sozialraum bedarfsgerecht **und begründet** verortet sind.
Dabei steht die Förderung der Erziehungs- und Versorgungskompetenz von Familien in prekären Lebenslagen im Vordergrund.

Seite 12

B.3 Zuwendungsvoraussetzungen

...

B.3.2 Gefördert werden können nur Maßnahmen, Projekte und Angebote, die eine Weiterentwicklung des örtlichen Angebots der Frühen Hilfen darstellen und damit Versorgungslücken für bestimmte Zielgruppen schließen.

Seite 12

B.3 Zuwendungsvoraussetzungen

...

B.3.2 Gefördert werden können nur Maßnahmen, Projekte und Angebote, die eine Weiterentwicklung des örtlichen Angebots der Frühen Hilfen darstellen und damit Versorgungslücken für bestimmte Zielgruppen schließen.
Parallelstrukturen sind von der Förderung ausgeschlossen.

Seite 12

B.3 Zuwendungsvoraussetzungen

...

B.3.6 Vorlage eines Kosten- und
Finanzierungsplanes

Seite 12

B.3 Zuwendungsvoraussetzungen

...

B.3.6 Vorlage eines Kosten- und
Finanzierungsplanes **und zugleich
detaillierte und nachvollziehbare
Beschreibung im Konzept.**

Seite 12

B.3 Zuwendungsvoraussetzungen

B.3.7 Vorlage einer Beschreibung der
Maßnahme (Ziele, Zielgruppe,
Ablauf, Methodik, Nachhaltigkeit)

Seite 12

B.3 Zuwendungsvoraussetzungen

B.3.7 Vorlage einer **aussagekräftigen,
nachvollziehbaren** Beschreibung
der Maßnahme **gemäß Punkt
B.3.1** (Ziele, Zielgruppe,
Verortung, Räumlichkeiten,
Kooperationen, Erläuterungen
zum Bedarf, Qualifizierung des
einzusetzenden Personals,
zeitlicher Ablauf der Maßnahme,
Methodische Umsetzung,
Nachhaltigkeit,
Erfolgsindikatoren). **Genaue
Erläuterungen sind vorzunehmen.**

Seite 13

**B.4 Art und Umfang, Höhe der
Zuwendung**

B.4.1 Zuwendungsart: Projektförderung

Seite 13

**B.4 Art und Umfang, Höhe der
Zuwendung**

B.4.1 Zuwendungsart: Projektförderung

Das Gesamtprojekt darf eine
Summe in Höhe von 25.000,00
Euro nicht überschreiten.

Bereits erfolgreich geförderte
Maßnahmen können bis zu einer
Höhe von 20.000,00 Euro
weiterfinanziert werden.

Seite 13

**B.4 Art und Umfang, Höhe der
Zuwendung**

B.4.4 Mit den zu fördernden
Maßnahmen darf nicht vor der
Bewilligung begonnen werden
bzw. begonnen worden sein.

B.4.7 Zuwendungsfähige
projektbezogene Sachausgaben
sind insbesondere:

*...Honorarkosten, Raummiete,
Ausstattung usw.*

Seite 13

**B.4 Art und Umfang, Höhe der
Zuwendung**

B.4.4 Mit den **eingereichten** zu
fördernden Maßnahmen darf nicht
**vor Erteilung des
Zuwendungsbescheides**
begonnen werden bzw. begonnen
worden sein.

B.4.7 Zuwendungsfähige
projektbezogene Sachausgaben
sind insbesondere (**detaillierte
Darstellung**):

*...Honorarkosten, Raummiete,
Ausstattung usw.*

Seite 13

**B.5 Art und Umfang, Höhe der
Zuwendung**

B.5.1 Für das Förderjahr 2018 sind die
Anträge nach Inkrafttreten der
Förder-richtlinie bis zum
31.07.2018 einzureichen.

B.5.2 Mit einer Frist bis zum 30.09. des
laufenden Kalenderjahres sind
Anträge für Maßnahmen ab dem
01.01. des Folgejahres
einzureichen.

Seite 13

**B.5 Art und Umfang, Höhe der
Zuwendung**

B.5.1 **entfällt**

B.5.2 Mit einer Frist bis zum **30.06.** des
laufenden Kalenderjahres sind
Anträge für Maßnahmen ab dem
01.01. des Folgejahres
einzureichen.

Seite 13

**B.5 Art und Umfang, Höhe der
Zuwendung**

B.5.3 Mit einer Frist bis zum 31.12. des
laufenden Kalenderjahres sind
Anträge für Maßnahmen ab dem
01.06. des Folgejahres
einzureichen.

Seite 13

**B.5 Art und Umfang, Höhe der
Zuwendung**

B.5.3 Mit einer Frist bis zum 31.12. des
laufenden Kalenderjahres sind
Anträge für Maßnahmen ab dem
01.06. des Folgejahres
einzureichen.

In begründeten Einzelfällen und in
vorheriger Abstimmung mit dem
Jugendamt, sind, vorbehaltlich
vorhandener Haushaltsmittel,
auch Förderungen für
Maßnahmen außerhalb der
vorgegebenen Fristen möglich.

Seite 13

**B.5 Art und Umfang, Höhe der
Zuwendung**

...

B.5.4 Anträge, die die genannte
Fördersumme in Punkt 12 der
Allgemeinen Bestimmungen nicht
überschreiten, sind mit einer Frist
von 8 Wochen vor
Maßnahmenbeginn zu stellen.

Seite 13

**B.5 Art und Umfang, Höhe der
Zuwendung**

...

B.5.4 Anträge, die die genannte
Fördersumme in Punkt 13 der
Allgemeinen Bestimmungen nicht
überschreiten, sind mit einer Frist
von 8 Wochen vor
Maßnahmenbeginn zu stellen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Im Rahmen der

Bundesinitiative
Frühe Hilfen 

gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend